

## Versorgung mit Blutgerinnungsmessgeräte

### - Informationsblatt -

#### Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Blutgerinnungsmessgeräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

#### Was sind Blutgerinnungsmessgeräte?

Mit diesen Geräten wird der Blutgerinnungswert (Quick oder INR) im Blut von Patienten gemessen die gerinnungshemmende Medikamente (z.B. Marcumar) einnehmen. Die Messung und Anpassung der Medikamentendosis ist vorrangig Aufgabe des behandelnden Arztes. In manchen Fällen kann es jedoch notwendig sein, dass Patienten ein Messgerät zur Selbstbestimmung erhalten, damit eine eigenständige Messung und Anpassung der Medikation erfolgen können.

#### Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT kauft die Geräte und stellt sie leihweise zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält für das Gerät sowie die mit der Auslieferung in Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch, eine einmalige Vergütung.

Mit der Auslieferung wird Ihnen eine Systemtasche zur Verfügung gestellt, welche das zur sofortigen Verwendung notwendigen Zubehör und Verbrauchsmaterial enthält, z.B. eine Tragetasche, Batterien bzw. ein Ladegerät, eine Bedienungsanleitung, Teststreifen und eine Stechhilfe mit Lanzetten.

#### Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit einem Blutgerinnungsmessgerät sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine entsprechende Verordnung ausstellen. Diese sollte das benötigte Produkt, die Diagnose und den Grund für die zwingend erforderliche Selbstmessung enthalten.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter [www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass](http://www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass) sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

**KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.**

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de) unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Für später benötigtes Verbrauchsmaterial wie Teststreifen und Lanzetten ist jeweils eine neue Verordnung erforderlich, mit dieser wenden Sie sich bitte an uns oder einen Vertragspartner.

## **Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?**

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

## **Wie läuft die Beratung?**

Die Beratung über die individuell geeigneten Versorgungsmöglichkeiten und die Auswahl der Produkte erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte und unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung. Hierbei ist Ihnen eine Auswahl aufzahlungsfreier Hilfsmittel anzubieten.

Sobald das passende Produkt gefunden wurde, werden Sie durch unseren Vertragspartner auch in dieses eingewiesen. Die Einweisung bezieht sich auf die fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass Sie das betreffende Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher bedienen und beherrschen können.

Findet die Beratung bei unserem Vertragspartner statt, hat diese auf Ihren Wunsch in einem optisch und akustisch abgegrenzten Bereich mit Sitzgelegenheit zu erfolgen.

Selbstverständlich werden bei Bedarf auch Ihre Angehörigen oder die Pflegeperson in die Beratung und Einweisung mit einbezogen.

Auch die Nachbetreuung gewährleisten unsere Partner durch die persönliche Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten.

## **Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?**

Nach Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Vertragspartner das Blutgerinnungsmessgerät ausliefern und Sie in den Gebrauch einweisen.

Die Übergabe kann auch in den Geschäftsräumen des Vertragspartners oder bei einer Erstversorgung im Rahmen der erforderlichen Schulung erfolgen.

## **Was müssen Sie zuzahlen?**

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehende Versorgung wünschen, z. B. Verbrauchsmaterial in medizinisch nicht notwendigen Mengen oder ein Produkt mit nicht notwendigen Zusatzfunktionen. Unser Vertragspartner muss sich in diesem Fall schriftlich von Ihnen bestätigen lassen, dass

- Ihnen geeignete und aufzahlungsfreie Alternativen angeboten wurden,
- Sie über die Höhe der entstehenden Mehrkosten informiert wurden und
- Sie diese Versorgung ausdrücklich wünschen.

## **Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?**

Die Messung des Gerinnungswertes und Anpassung der Medikamentengabe ist grundsätzlich Aufgabe des behandelnden Arztes. Vor erstmaliger Abgabe und Nutzung eines Blutgerinnungsmessgerätes ist daher die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung erforderlich, in welcher Ihnen das notwendige Wissen zur Nutzung des Gerätes vermittelt wird. Die Kosten für diese Schulung werden von der KNAPPSCHAFT mit bis zu 170,00 Euro bezuschusst.

Die Kosten für die Schulung können nur bezuschusst werden können, wenn auch das Hilfsmittel bewilligt wird. Bitte warten Sie nach Übersendung der Verordnung, bis Sie von der KNAPPSCHAFT

zur Einreichung einer Teilnahmebestätigung aufgefordert werden.

Die Geräte sind für einen Wiedereinsatz geeignet und werden Ihnen leihweise zur Verfügung gestellt. Sollte das Gerät durch Sie nicht mehr benötigt werden, kann es nach Aufbereitung bei einem anderen Kunden wieder eingesetzt werden. Bitte behandeln Sie die Produkte daher pfleglich. Dies spart Kosten und hilft dabei unseren Beitragssatz stabil zu halten.

## **KNAPPSCHAFT**